

Garantiebedingungen

1. Gegenstand der Garantie

Unsere Garantieusage erstreckt sich auf in unserem Labor hergestellten und endgültig eingegliederten Zahnersatz, der nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) hergestellt wurde und für den wir schriftlich eine Garantie zugesagt haben. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung unserer Garantieusage ist, neben der Beachtung der Hinweise zur Handhabung und Pflege, die regelmäßige Kontrolle der zahntechnischen Versorgung gemäß der in der schriftlichen Garantieusage genannten Intervalle. Die durchgeführten Kontrolluntersuchungen sind auf der Garantieurkunde durch den behandelnden Zahnarzt zu bestätigen.

2. Umfang der Garantie

Werden wir aufgrund eines Mangels an der zahntechnischen Arbeit innerhalb der schriftlich zugesagten Garantiedauer in Anspruch genommen, ersetzen wir abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer zu erbringenden Leistung:

a) Zahnarztthonare

Darunter fallen die dem Patienten im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes entstehenden Kosten im angemessenen Umfang, soweit wir hierfür aufgrund unserer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig sind.

b) Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen die dem Patienten im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes entstehenden Laborkosten, soweit wir hierfür aufgrund unserer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig sind, im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung, wobei Mehraufwendungen durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Garantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (BEL/BEB sowie BEMA/GOZ) bei der Regulierung berücksichtigt werden.

Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantieausschlüsse (3.) unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von uns verwendeten Materialien oder in einer fehlerhaften Verarbeitung durch unser Labor begründet ist.

3. Garantieausschlüsse

Nicht unter unsere Garantieusage fallen

- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Vorsatz, Verlust oder unsachgemäße Handhabung.
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen, mechanische Bearbeitung oder nachträgliche Veränderungen zurückzuführen sind.
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf natürliche Abnutzung oder Verschleiß zurückzuführen sind.
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten.
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die innerhalb der Karenzzeit (4.) auftreten. In diesem Zeitraum gilt die gesetzliche Gewährleistung.
- Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch ein anderes Dental- oder Praxislabor.
- sonstige Aufwendungen des Patienten wie z.B. Fahrt- und Telefonkosten sowie Verdienstausfälle und sonstige mittelbare und unmittelbare Vermögensschäden.
- Schäden an zahntechnischen Arbeiten, die von anderen Dental-laboratorien oder Praxislaboratorien verändert worden sind.

4. Karenzzeit

Die Karenzzeit, in der auftretende Mängel nicht unter diese Garantieusage fallen, endet mit der ersten Kontrolluntersuchung nach dem 6. Monat, sofern durch den behandelnden Zahnarzt bestätigt wird, dass die zahntechnische Versorgung ab dem Zeitpunkt der endgültigen Eingliederung bis zum Zeitpunkt der ersten Kontrolluntersuchung nach dem 6. Monat keine Mängel jeglicher Art aufwies.

5. Abwicklung von Garantiefällen

- Der Patient macht Garantieansprüche unverzüglich nach Feststellung eines Mangels an der zahntechnischen Versorgung schriftlich geltend.
- Der Patient hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen und dabei die Weisungen des Zahnarztes im zumutbaren Rahmen zu befolgen.
- Jede Rechnung über Zahnersatz und der im Zusammenhang mit der prothetischen Versorgung stehenden Zahnartzliquidation muss zunächst der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über die Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann. Die durch den Garantiefall entstehenden Kosten sind vorrangig mit der/den Krankenversicherung/en des Patienten abzurechnen, um die Höhe der verbleibenden Kosten feststellen zu können.
- Der Patient verpflichtet sich, im notwendigen Umfang den Zahnarzt von der Schweigepflicht gegenüber Dritten zu entbinden.
- Der Patient ist verpflichtet, alle zur Feststellung des Garantiefalles notwendigen Angaben zu machen und die für die Abwicklung des Garantiefalles in Betracht kommenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu den für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen gehört in jedem Fall die Abrechnung der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten über den Zahnersatz.
- Im Garantiefall sind folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Garantieurkunde / Nachweis über Kontrolluntersuchungen
- Zahnartzliquidation für Reparatur bzw. Neuanfertigung
- Die ursprüngliche Zahnartzliquidation
- Leistungsabrechnungen anderer Versicherer (gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung oder Zusatzversicherungen) bzw. schriftliche Begründung der Leistungsverweigerung des Krankenversicherers

Verletzt der Patient vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Regelungen, besteht kein Leistungsanspruch aus unserer Garantieusage. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter 5. aufgeführten Regelungen bleiben wir zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Patient nachweist, dass die Verletzung der Regelung keinen Einfluss auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter Nr. 5.b) bestimmten Obliegenheit bleiben wir insoweit zur Garantieleistung verpflichtet, als der Patient nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

6. Schlussbestimmungen

- Im Falle einer Neuanfertigung der zahntechnischen Versorgung im Rahmen unserer Garantieusage geht der mangelbehaftete Zahnersatz in unser Eigentum über.
- Um eine reibungslose und ordnungsgemäße Abwicklung von Garantiefällen zu gewährleisten, behalten wir uns vor, die Prüfung und Abwicklung von Garantiefällen durch einen neutralen Dienstleister in unserem Auftrag abwickeln zu lassen.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach BGB bleiben unberührt.